

**REPUBLIK ÖSTERREICH**
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

7/SN-58/ME

GZ

7.347/41-I 6/87

An das
Präsidium des NationalratsW i e n

Datum: 25. SEP. 1987

25. Sep. 1987

Vorabt.

58/2 87

Joh
St. JapekMuseumstraße 7
A-1070 WienBriefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63Telefon
0222/96 22-0*Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Bundesgesetz BGBl.Nr. 638/1982 geändert werden.

Das Bundesministerium für Justiz beeht sich, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff bezeichneten Gesetzesentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zu übermitteln.

23. September 1987

Für den Bundesminister:

TADES

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
[Signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ

7.347/41-I 6/87

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/96 22-0*

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Bundesgesetz BGBl.Nr. 638/1982 geändert werden.

zu Z. 34.401/9-2/87

Das Bundesministerium für Justiz beeht sich, zu dem mit Schreiben vom 19.8.1987 übermittelten, im Betreff näher bezeichneten Entwurf eines Bundesgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Bei der Bestimmung des Art. I Z. 1 wäre zu beachten, daß das Lohnpfändungsgesetz mit Kundmachung BGBl.Nr. 450/1985 als Lohnpfändungsgesetz 1985 wiederverlautbart und durch die Zivilverfahrensnovelle 1986, BGBl.Nr. 71 geändert wurde.

Der letzte Satz der Erläuterungen zu dieser Bestimmung ist nicht ganz richtig. Danach soll durch den Verweis auf § 293 EO sichergestellt werden, daß im Falle einer Verpfändung zugunsten von Unterhaltsansprüchen die allgemeinen Einschränkungen des § 5 EO zur Anwendung kommen. Da in

- 2 -

diesem Satz offenbar das Lohnpfändungsgesetz gemeint ist, wäre dieses anstelle der EO anzuführen. § 6 LPfG – und nicht § 5 LPfG – gilt jedoch nicht nur bei der Pfändung, sondern auch bei der Verpfändung für Unterhaltsforderungen. Durch § 293 EO soll dem Verpflichteten bei einer Verpfändung der Freibetrag belassen werden, der ihm bei einer Pfändung zusteht – abgesehen zB von § 8 LPfG –. Dies ist somit bei einer Verpfändung zugunsten eines Unterhaltsanspruchs der Freibetrag nach § 6 LPfG und nicht der – höhere – Freibetrag nach § 5 LPfG. Es wäre daher in den Erläuterungen auf die Einschränkung des § 6 LPfG hinzuweisen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

23. September 1987

Für den Bundesminister:

TADES

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
